

## Inhaltsverzeichnis

### **1. Bekanntmachungen**

- 1.1. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Forstwirtschaft Templin – Auslegungsverfahren zur Festlegung vorbeugender Waldbrandschutzeinrichtungen im Bereich des Amtes für Forstwirtschaft Templin
- 1.2. Öffentliche Zustellung – Andrey Barkar
- 1.3. Bekanntmachung über die Sperrung von Waldwegen für die Betretungsarten Reiten und Gespannfahrten sowie das Befahren mit Kfz in Waldgebieten des Amtes für Forstwirtschaft Alt Ruppin
- 1.4. Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII im Amtsblatt für Brandenburg
- 1.5.–1.8. Aufgebote der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
- 1.9. Kraftloserklärung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

### **2. Beschlüsse des Kreistages – 16. August 2007**

- 2.1. Öffentlicher Teil
  - 2.1.1. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur regelmäßigen Informationspflicht der Vertreter in Gremien des Landkreistages Brandenburg über kommunalrelevante Themen (Antrag vom 12.07.2007)
- 2.2. Nichtöffentlicher Teil
  - 2.2.1. Personalangelegenheit

### **3. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg**

- 3.1. Schulbezirkssatzung für die Grundschulen der Stadt Rheinsberg

## 1. Bekanntmachungen

Templin, den 23. August 2007

### 1.1. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Forstwirtschaft Templin

#### Auslegungsverfahren zur Festlegung vorbeugender Waldbrandschutzeinrichtungen im Bereich des Amtes für Forstwirtschaft Templin

Das Amt für Forstwirtschaft Templin beabsichtigt, auf der Grundlage des Waldgesetzes Land Brandenburg vom 20.4.2004, § 20 die in den Wäldern erforderlichen Einrichtungen zum vorbeugenden Waldbrandschutz festzusetzen. Die Darstellung erfolgt in Form von Karten und Tabellen. Aufgeführt sind Löschwasserentnahmestellen, Zufahrten zu Löschwasserentnahmestellen, Hauptwege, Waldbrandwundstreifen und Laubholzriegel.

Die Waldeigentümer werden auf diesem Wege über die erforderlichen Waldbrandschutzeinrichtungen informiert. Anzahl und Verteilung stellen den Mindeststandard an vorbeugenden Brandschutzeinrichtungen im Wald dar und sind zwischen dem AfF Templin und den Katastrophenschutzbehörden der Landkreise abgestimmt.

Nach Verordnung der Europäischen Gemeinschaft (EG) Nr. 1698/2005 „Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes“ sind diese Einrichtungen grundsätzlich förderfähig.

I

In den nachfolgenden Dienststellen können die Planungsunterlagen während der Dienstzeiten eingesehen werden:

Adresse

<b>Amt für Forstwirtschaft Templin</b>	Vietmannsdorfer Straße 39 17268 Templin
<b>Oberförsterei Reiersdorf</b>	Reiersdorf Nr. 3 17268 Gollin
<b>Oberförsterei Zehdenick</b>	An der Templiner Chaussee 16792 Zehdenick
<b>Oberförsterei Menz</b>	Neuroofen Nr.3, OT Menz 16775 Stechlin
<b>Oberförsterei Zechlinerhütte</b>	Waldstr.1 16831 Zechlinerhütte
<b>Oberförsterei Milmersdorf</b>	Forstweg 2 17268 Milmersdorf
<b>Oberförsterei Alt Placht</b>	Alt Placht 3, OT Densow 17268 Templin
<b>Oberförsterei Steinförde</b>	Steinförde Steinerne Furt 14 16798 Fürstenberg/Havel
<b>Oberförsterei Boitzenburg</b>	Goethestraße 21, OT Boitzenburg, 17268 Boitzenburger Land,

Die Auslegungsfrist beginnt am 01. Oktober 2007 und endet nach 4 Wochen am 29.10.2007

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich bei den o.g. Dienststellen eingereicht werden. Diese Einwendungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person oder Institution enthalten. Verspätet erhobene Einwendungen können nicht berücksichtigt werden; entscheidend ist das Datum des Posteinganges.

Amt für Forstwirtschaft Templin  
Leiter des Amtes

Siegel

Olbrecht  
Forstdirektor

### 1.2. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 10001.083719 vom 03. Juli 2007, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, gegen den Staatsangehörigen der Russischen Föderation **Andrey Barkar** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden.

Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Andrey Barkar ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 103, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

**Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

Neuruppin, am 08.08.2007

Müller

18.07.2007

### 1.3. Bekanntmachung über die Sperrung von Waldwegen für die Betretungsarten Reiten und Gespannfahrten sowie das Befahren mit Kfz in Waldgebieten des Amtes für Forstwirtschaft Alt Ruppin

Aufgrund des § 15 Abs. 3, § 18 Abs. 3 Nr. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I, S. 137) und der Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrverordnung - WaldSperrV) vom 03. Mai 2004 (GVBl. II Nr. 12 vom 24. Mai 2004) § 1 Abs. 1, 2 und 4 den §§ 2, 3 und 4 in Zusammenwirken mit dem Landkreis Ostprignitz Ruppin wird folgendes angeordnet:

Aus Gründen:

- Des Wald- und Forstschatzes einschließlich der Ziele des Naturschutzes

werden im Waldgebiet des Amtes für Forstwirtschaft Alt Ruppin im Landkreis Ostprignitz Ruppin nachfolgend genannte Waldwege befristet **vom 01. Januar bis 31. August** eines jeden Jahres gesperrt:

Nr.	Gemarkung	Sperrbereich/ Abt.	Bemerkung
1.	Frankendorf	4297 bis 4302 4286 bis 4281	Waldweg zwischen den genannten Flurstücken
2.	Frankendorf	4281 und 2384,2378	Waldweg zwischen den genannten Flurstücken

Die Wegesperrungen sind auf der beigefügten Forstkarte eingezeichnet.

Im Auftrag  
B. Juhre  
Amt für Fortwirtschaft Alt-Ruppin

Anlage: Forstkarte

## Waldsperrung (Horstschutz) - Oberförsterei Neuglienicke

1:25000



#### **1.4. Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII im Amtsblatt für Brandenburg**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII vom 17. Januar 2007 ist am 28.03.2007 vom Ministerium des Innern genehmigt und wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 16 vom 25. April 2007 (S.891) bekannt gemacht.

#### **1.5. Aufgebot**

Das Sparkassenbuch Nr. 3730196528 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

*Neuruppin, den 20.08.2007*

*Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,  
Der Vorstand*

#### **1.6. Aufgebot**

Das Sparkassenbuch Nr. 4740038299 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

*Neuruppin, den 31.07.2007*

*Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,  
Der Vorstand*

#### **1.7. Aufgebot**

Das Sparkassenbuch Nr. 3000019838 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

*Neuruppin, den 23.07.2007*

*Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,  
Der Vorstand*

#### **1.8. Aufgebot**

Das Sparkassenbuch Nr. 4000030197 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

*Neuruppin, den 23.07.2007*

*Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,  
Der Vorstand*

#### **1.9. Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr. 3740015712 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

*Neuruppin, den 20.07.2007*

*Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,  
Der Vorstand*

## 2. Beschlüsse des Kreistages

### In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 16. August 2007 folgende Beschlüsse gefasst:

#### 2.1. Öffentlicher Teil:

##### 2.1.1. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur regelmäßigen Informationspflicht der Vertreter in Gremien des Landkreistages Brandenburg über kommunalrelevante Themen (Antrag vom 12.07.2007)

Der Kreistag beschließt:

Um der selbst gestellten Aufgabe des Landkreistages „Der Landkreistag Brandenburg informiert die Landkreise über aktuelle kommunalrelevante Entwicklungen“ gerecht zu werden, wird der Kreistag OPR regelmäßig von den entsendeten Mitgliedern über aktuelle kommunalrelevante Entwicklungen und Diskussionen des Landkreistages in Form einer Themenliste schriftlich informiert. Sind allerdings Entscheidungen des Landkreistages zu erwarten, die eklatant die Lebenssituationen der Bevölkerung in OPR berühren können, informieren die Vertreter darüber im Tagesordnungspunkt– Informationen des Landrates und des Vorsitzenden des Kreistages –.

Dies versetzt den Kreistag in die Lage, gegebenenfalls Einfluss auf zu erwartende Positionierungen des Landkreistages nehmen zu können.

#### 2.2. Nichtöffentlicher Teil

##### 2.2.1. Personalangelegenheiten

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Landrates die sofortige außerordentliche Kündigung des Dezenten für Recht, Sicherheit und Ordnung.

## 3. Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

### 3.1. Schulbezirkssatzung für die Grundschulen der Stadt Rheinsberg

Auf der Grundlage der §§ 3, 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 14. 03. 2007 folgende Satzung über die Schulbezirke beschlossen:

#### § 1 Satzungszweck

Gemäß § 106 Abs.1 BbgSchulG ist für jede Grundschule unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung ein Schulbezirk zu bestimmen, für den die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicher zu stellen.

#### § 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Grundschülerinnen und Grundschüler, die in der Stadt Rheinsberg schulpflichtig sind.

#### § 3 Zuordnung

1. Für die Grundschulen der Stadt Rheinsberg in öffentlicher Trägerschaft wird das Stadtgebiet der Stadt Rheinsberg als ein Schulbezirk festgelegt.

2. Die Meldung der Grundschülerinnen und Grundschüler erfolgt zunächst an der Grundschule, in deren Einzugsbereich die Grundschülerinnen und Grundschüler wohnen. Der jeweilige Einzugsbereich der Grundschule ergibt sich aus dem Ortsteil. Bei der Meldung an dieser Schule können die Eltern eine andere Schule benennen, an der das Kind aufgenommen werden soll.
3. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl gemäß § 106 Abs. 2 Satz 4 BbgSchulG nach der Nähe der Wohnung. Die Entscheidung treffen Schulträger und Schulleiter gemeinsam.

#### § 4 Aufnahmekapazität

1. Die Aufnahmekapazität wird für die Jahrgangsstufe 1 als maximale Anzahl von Parallelklassen (Zügigkeit) für jedes Schuljahr festgelegt.
2. Die sich aus der Zügigkeit ergebene Anzahl von Grundschülerinnen und Grundschüler bestimmt sich nach der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation und der genehmigten Schulentwicklungsplanung.

#### § 5 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Rheinsberg vom 24.03.2005 außer Kraft.

Rheinsberg, den 15.03.2007

Manfred Richter  
Bürgermeister

**Anlage zu § 3 Nr. 2 der Schulbezirkssatzung****Einzugsbereich der Dr. Salvador-Allende-Schule**

Ortsteile einschließlich der dazugehörigen Gemeindeteile:

Braunsberg  
Dierberg  
Großzerlang  
Heinrichsdorf  
Kleinzerlang  
Rheinsberg  
Schwanow  
Zechow  
Zechlinerhütte

**Einzugsbereich der Grundschule Flecken Zechlin**

Ortsteile einschließlich der dazugehörigen Gemeindeteile

Basdorf  
Dorf Zechlin  
Flecken Zechlin  
Kagar  
Linow  
Luhme  
Wallitz  
Zühlen

***Ende der amtlichen Bekanntmachungen***

**Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat  
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14-16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)